



Industrie- und Handelskammer
zu Schwerin

Einstiegsgeld

§ 16 SGB II

Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Wichtige Tipps für Existenzgründer

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin
Telefon 0385 5103-306, -313, Telefax: 0385 5103-999
www.ihkzuschwerin.de
witt@schwerin.ihk.de, doerband@schwerin.ihk.de
Ansprechpartner: Frank Witt, Christine Dörband
© IHK zu Schwerin 2018



Eine wichtige Aufgabe der Industrie- und Handelskammern ist die umfassende Beratung der Unternehmen und Existenzgründer. Inhalte der Beratung sind u. a. die Möglichkeiten der öffentlichen Finanzierungshilfen, Fragen des Gewerberechts, allgemeine Rechtsfragen, Markt- und Wettbewerbschancen, Standortfragen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet daher angehenden und bestehenden Unternehmen vertiefende Beratungsgespräche an. Außerdem halten wir ein umfangreiches Informations- und Seminarangebot vor. Das Spektrum reicht dabei von Gründerseminaren bis hin zu fachspezifischen Veranstaltungen.

Wir danken der IHK Chemnitz für die Nutzungsüberlassung der Inhalte dieses Merkblattes. Dieses Merkblatt wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernimmt die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es dient dem Überblick.

Dieses Merkblatt ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin unzulässig und strafbar.

Rechtsgrundlage: § 16 b SGB II – Einstiegsgeld

1. Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld wird als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II erbracht.
2. Das Einstiegsgeld kann, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate gezahlt werden. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes findet die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft Berücksichtigung, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.
3. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelleistung herzustellen.

Umsetzung

WER?	Bei Aufnahme einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit kann ein Einstiegsgeld gezahlt werden, wenn trotz des aus der Selbstständigkeit erzielten Einkommens weiterhin Hilfebedürftigkeit ¹ besteht, diese aber durch die Selbstständigkeit überwunden werden soll (Einkommensanrechnung nach §§ 9, 11, 12, 30 SGB II!). Die Gewährung von Einstiegsgeld selbst kann nicht zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit führen.
WOZU?	soziale Sicherung sowie Sicherung des Lebensunterhalts
WIE VIEL?	Zuschuss zum ALG II nach folgenden Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> • vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit • Größe der Bedarfsgemeinschaft • Regelförderung: 50 % ALG II-Regelleistung² • maximale Förderhöhe: 100 % ALG II-Regelleistung • Summe zzgl. 10 % je zusätzlicher Person in der Bedarfsgemeinschaft
WIE LANG?	<ul style="list-style-type: none"> • Regelförderung bis 12 Monate; bei längerer Förderdauer Zuschussdegression • maximale Förderdauer: 24 Monate
WIE?	Antragstellung beim Fallmanager bzw. persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter vor Beginn der hauptberuflichen Gründung. Eine Stellungnahme zur Tragfähigkeit wird von der IHK im Einzelfall gefertigt.

- WELCHE UNTERLAGEN?** In der Regel benötigen Sie ein Unternehmenskonzept bestehend aus:
- einer Vorhabensbeschreibung,
 - einem Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan sowie
 - einer Rentabilitätsvorschau für die ersten sechs Monate und die ersten drei Geschäftsjahre.

Darüber hinaus sind Nachweise über die kaufmännischen, fachlichen und unternehmerischen Kenntnisse einzureichen.

- BEMERKUNG:**
- Gewährung und Bemessung ist Ermessensleistung im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung;
 - Tragfähigkeit des Geschäftsvorhabens ist Voraussetzung für Gewährung

Zeitschiene

- Schritt 1:** Erstgespräch beim Jobcenter und Vorstellung der Geschäftsidee.
- Schritt 2:** Erarbeitung des Existenzgründerkonzeptes durch den/die Gründer/in. Nutzen Sie zur Information bitte die umfassenden Seminar-/Lehrgangsangebote.
- Schritt 3:** Abholung der Formulare zum Einstiegsgeld bei dem am Wohnsitz zuständigen Jobcenter
- Schritt 4:** Zusammenstellen der erforderlichen Unterlagen:
- Unternehmenskonzept/Vorhabensbeschreibung
 - Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan
 - Umsatz- und Ertragsvorschau für 6 Monate und 3 Jahre
 - Lebenslauf (tabellarisch)
 - Nachweis der kaufmännischen, fachlichen, unternehmerischen Eignung (Qualifikationsnachweise, Zertifikate, Berufserfahrung)
 - ggf. Vorlage einer Erlaubnis/Zulassung/Registereintragung, sofern die angestrebte Tätigkeit dies verlangt
 - Vorlage der Gewerbeanmeldung (soweit vorhanden)
 - Im Einzelfall sind weitere Unterlagen, wie z. B. Begründungen zu vorangegangenen Geschäftsaufgaben oder die Einreichung von Verträgen notwendig.
- Schritt 5:** Vereinbaren Sie einen Gesprächstermin bei Ihrer IHK vor Ort zur Abgabe Ihrer Unterlagen.
- Schritt 6:** Nach erfolgter Prüfung senden wir unsere Empfehlung zur Tragfähigkeit Ihres Unternehmenskonzeptes direkt an das Jobcenter.

Diese aufgeführten Schritte berücksichtigen nicht Ihre individuellen Maßnahmen, die Sie im Vorfeld der Existenzgründung umsetzen sollten (Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Berufsgenossenschaft, ggf. erforderliche Genehmigungen/ Erlaubnisse)!

Ansprechpartner Existenzgründung

Die IHK-Gründungsberater beantworten Ihnen gern alle Fragen rund um den Schritt in die Selbständigkeit.

Frank Witt

Telefon: 0385 5103-306

E-Mail: witt@schwerin.ihk.de

Christine Dörband

Telefon: 0385 5103-313

E-Mail: doerband@schwerin.ihk.de